

Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838)

Autor(en): **Dommann, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **23 (1929)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-124146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838).

Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann,
des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn und anderer.

Von HANS DOMMANN.

(Fortsetzung.)

VI. Der Zusammenbruch des Badener Konkordats ; die Affäre Cuttat und andere kirchenpolitische Angelegenheiten (1836-1838).

Während die Verhandlungen wegen der Aargauer Angelegenheiten fruchtlos weitergeführt wurden, entschieden die Geschehnisse in den Kantonen Solothurn und Bern das Schicksal der Badener Artikel. — Luzern hatte die beiden Kantone wiederholt um offizielle Annahme ersucht.¹ Im Kanton *Solothurn* aber wurden die Badener Artikel am 15. Dezember 1835 verworfen. Die Erklärung, die Staatsrat von Roll dagegen abgab, wurde entscheidend.² — Dann bereiteten sich im Kanton *Bern* wichtige Ereignisse vor, die folgenschwerer wurden, weil sich die ausländische, besonders die französische Diplomatie lebhaft dafür interessierte. Der gut orientierte eidgenössische Kanzler schrieb

¹ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.

² *Derendinger*, S. 348 f. Staatsrat von Roll an Amrhyn, 15., 18. Dez. 1835 (Bericht). — « Waldstätterbote », Nr. 103, 1835 ; « Allg. Kirchenztg. », Nr. 1, 1836 (Kommentar) : « Der erste Grund der Verwerfung ist Egoismus. . . Der zweite Grund ist Egoismus. . . Der dritte Grund ist Egoismus . . . ». — Am 31. Mai 1836 erließ der Große Rat von Freiburg eine Proklamation, in der er erklärte : daß er den Beschlüssen von Baden fremd bleibe ; daß er die Akte dieser Konferenz ebenso wenig billige, wie die Art des Vorgehens ohne Mithilfe des Heiligen Stuhls, in Fragen, die wesentlich die katholische Religion interessieren ; daß er jene Beschlüsse vielmehr formell zurückweise und daß es sein ausdrücklicher Wille sei, die bisherigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat im Kanton Freiburg unversehrt zu erhalten. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. — Der « Eidgenosse » (Nr. 103) schrieb : « . . . Solothurn muß seiner feigen Selbstsucht überlassen bleiben, weil es an der gemeinsamen Entwicklung des vaterländischen Staatsrechts in Kirchensachen keinen Teil nehmen will. . . »

am 26. Januar 1836 seinem Schwiegervater, Staatsrat Schwytzer : « Die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz scheinen dermalen die Diplomatie in der Schweiz, sowie die benachbarten Kabinette mehr als alles andere zu beschäftigen. Seit einem Monat hat die französische Botschaft wiederholt auf diesen Gegenstand bezügliche Instruktionen empfangen, um infolge derselben durch mündliche Vorstellungen, da wo sie immer Gehör fand, die Überzeugung auszusprechen, es könne der dermalige gespannte Zustand in kirchlichen Dingen unmöglich ohne große, nachteilige Folgen von längerer Dauer sein ; es müssen die erschütterten Verhältnisse neu geregelt werden ; ein solches Verhältnis könne aber nur durch direkte Unterhandlung zu Rom erzielt werden ; man soll[e] also jemand in die heilige Stadt abordnen ; daselbst werde man die französische Gesandtschaft instruiert finden : nicht nur den schweizerischen Unterhändler zu unterstützen, sondern für alles Billige ihren ganzen Einfluß durch direkte Verwendung bei dem Heiligen Stuhl eintreten zu lassen, so zwar, daß der schweizerische Unterhändler bereits alles zu Rom vorbereitet finden würde. Montebello [der französische Botschafter] fragte mich, ob ich eine solche Unterhandlung zu führen geneigt wäre, was ich als unverträglich mit meiner eidgenössischen Stellung erklärte. Später hat man von französischer Seite wiederholt den Wunsch ausgesprochen, meinen Vater mit einer solchen Mission bekleidet zu sehen. Auch dem Geschäftsträger zu Wien ist von daselbst höchstgestellten Männern die Verwunderung zu erkennen gegeben worden, daß man in der Schweiz nicht daran denke, auf dem einzig erreichbaren Wege einer direkten Unterhandlung zu Rom die obwaltenden Schwierigkeiten zu lösen. » — Am 13. Februar meldete Kanzler am Rhyn weiter : « ... Die Mächte des Wiener Kongresses erklären nunmehr, daß die Einführung der Badener und Luzerner Konferenzbeschlüsse in diesen Landesteilen [im Berner Jura] mit der Bedingung, unter welcher dieselben der Schweiz abgetreten worden, in Widerspruch stehe. ... Zu dem Zwecke, solche mündliche Eröffnungen der vorörtlichen Behörde zu machen, befindet sich Hr. von Bombelles [der österreichische Gesandte] hier ; andere Gesandtschaften sind im gleichen Sinn instruiert. ... Alles ist das Ergebnis einer Zeit, in welcher verschiedene Regierungen unter sich ein Wettrennen angestellt haben, welche unwissender, welche gewalttätiger sei. » Alt-Schultheiß Schwytzer aber schrieb dem Kanzler am 29. Januar : « ... Schon Gleichartiges hat in hier verlautet ; nur ist das Auffallendste an der Sache, daß Frankreich so entscheidend ins Mittel treten und unsere so ver-

worrene[n] kirchlichen Angelegenheiten entwirren helfen will. Allerdings kann dies, so wie die Sachen stehen und bei der geschlossenen Stellung des Bischofs von Basel, nur mittelst einer Negotiation mit dem Herrn, der über ihm steht, geschehen. . . . Es werden sich schon Reiselustige nach Italien finden, und es ist zu wünschen, daß einer der Radikalen selbst den Versuch wage, dem Heiligen Vater freisinnigere Ideen beizubringen und ihn ihren Wünschen geneigter zu machen. . . . »¹

Wie sehr die Liberalen und Radikalen des katholischen Vororts nach dem Mißerfolg in Solothurn die Annahme der Badener Artikel durch Bern wünschten, beweist der folgende Brief Amrhyns an seinen Sohn: «Ich wünsche im Interesse der Würde wie der Ruhe der Schweiz und vorzüglich um [den] Nationalsinn vor dem zum Teil, ja größtenteils feindseligen Auslande nicht ganz zu verleugnen, daß Bern bei der auf den Hornung ausgesetzten Beratung über die Badener und Luzerner Konferenzen sich nicht aufs neue — wie im Jahr 1815 — gelüsten lasse, . . . als Defensores religionis betitelt zu werden. . . . Mag man auch über den Ursprung und Zweck der Badener Konferenz verschiedene Ansichten hegen, so gebietet die Ehre der Schweiz, wie die Rechte des Staates in Kirchensachen, daß man nicht unzeitige und so späte Mißbilligungen und Verwerfungen eintreten lasse, die besonders jene Kantone in neuen Kampf verwickeln müßten, welche im entgegengesetzten Sinne vorangegangen sind, und wovon die Folgen — die vaterländische Geschichte weist es nach — auch auf den unfreundlich hervortretenden Tadler zurückfallen müßten. . . . »² Schwytzer aber schilderte seinem Schwiegersohne in dieser politischen Krisenzeit die Situation folgendermaßen: « . . . Ich hatte von jeher die Überzeugung, daß unsere Badener und Luzerner Konferenzbeschlüsse niemals ein gutes Resultat haben würden. Nunmehr kann die Sache als entschieden angesehen werden, denn der reformierte Teil Bern[s] wird die ihm immer nahe anliegende Bärenhaut nicht für ein fremdes Interesse wollen gerben lassen. . . . Wir stehen also allein mit Aargau und dem entfernten St. Gallen; nur macht Zürich noch Miene, ernstlich *Fait et cause* zu nehmen, denn es hat in hier die genauesten Erkundigungen über unsere kirchlichen Verhältnisse unter der Hand eingezogen, um nötigenfalls bei der Hand zu sein und mitsprechen zu können. Aargau ist noch immer kampflustig und hat uns . . . zur

¹ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.

² 2. Jan. 1836.

Fortsetzung des Kampfes gegen die geistliche Übergewalt aufgefordert. Für einstweilen haben wir seine Zudringlichkeit ab und auf den Zeitpunkt verwiesen, wo die von unserm Großen Räte behufs der kirchlichen Angelegenheiten niedergesetzte Kommission ihren Bericht über das, was weiter in der Sache zu tun sei, wird erstattet haben. Im Grunde aber will man die Schlußnahme Berns abwarten und dann erst das Fernere beraten. Nun wird nach der neuesten Entwicklung guter Rat teuer werden. . . . »¹

Am 20. Februar 1836 nahm der Große Rat von Bern nach langen, erregten Verhandlungen die Badener Artikel an, trotzdem die Gesandten der Nachbarmächte zum voraus gegen ihre Einführung im ehemaligen Fürstbistum Basel protestiert hatten und es bekannt war, daß der Heilige Stuhl Österreich, Frankreich und Sardinien um Intervention ersucht hatte.² Kanzler am Rhyu hatte einige Tage vor der Annahme seinem Schwiegervater auf Grund von Unterredungen mit fremden Diplomaten, besonders mit Graf Bombelles, und mit dem Vorortspräsidenten weiter berichtet: « Rom hat Österreich, Frankreich und Sardinien zunächst zur Intervention wegen den geistlichen Dingen angegangen. Österreich hat diese Intervention abgelehnt, im gegenwärtigen Augenblick, dagegen die Gesandtschaft mit dem Auftrag nach Bern geschickt, in mündlicher Unterredung den Mitgliedern der Regierung das Bedauern auszudrücken, das das Kabinett hätte, wenn es durch Schlußnahme des Großen Rats in den Fall gesetzt werden sollte, als Garant des status quo der kirchlichen Verhältnisse im Jura pflichtgemäß auftreten zu müssen, was für alle Kongreßmächte notwendig eintreten müßte, wenn

¹ 14. Februar 1836.

² « Schweiz. Kirchenztg. » 1836, Nr. 9, 11. — Kanzler am Rhyu an Schwytzer, 21. Febr.: « Nachdem am 19. die Beratung bis abends nach 6 Uhr gedauert hat, wurden gestern . . . gegen drei Uhr nachmittags mit $\frac{2}{3}$ Stimmen gegen $\frac{1}{3}$ die Beschlüsse der Luzerner Konferenz angenommen. Die Beratung war vornehmlich am ersten Tag oft sehr tumultuarisch, und von der Tribüne herunter hat das souveräne Volk mehrere seiner Stellvertreter, die gegen die Anträge stimmten, insultiert. So rief man, als [Schultheiß] Tavel sprach: « à bas le momier! » (St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.) — Schwytzer an den Kanzler, 23. Febr.: « Hierseits ist der Jubel groß bei gewissen Leuten, die auch der Ansicht sind, daß man die Sache ohne den Papst abtun könne. . . . » — « Eidgenosse », Nr. 21: « Er [der Bischof] wird sich bewogen finden, entweder zurückzukommen auf christlichere Grundsätze, um mit den Diözesanständen in Einklang zu gehen, oder abzutreten und einem vernünftigen Oberhirten Platz zu machen. » Die erste Siegesmeldung in Nr. 16: « Viktoria! Die Schlacht ist gewonnen, die heiße, zweitägige, herrliche Geisteschlacht! . . . Es war eine der herrlichsten, großartigsten Sitzungen, die je stattfanden in der Schweiz seit 1830. . . . »

Rom oder ein Teil der katholischen Bevölkerung des Jura eine solche Einwirkung anrufen würde. Nicht verhehlen mußte Hr. von Bombelles dabei das Bedauern seines Hofes, daß mehrere der angetragenen Bestimmungen mit demjenigen Ähnlichkeit haben, was in Österreich bestehe. Dasselbst werde aber von Staats wegen an einer Veränderung der Verhältnisse zur Kirche gearbeitet, und es sei nicht nötig, daß die Schweiz diejenigen Fehler begehe, die Österreich anerkenne, begangen zu haben. Das ist der Sinn einer geheimen Depesche Metternichs, die ich zu sehen bekam. Gestern hat die französische Gesandtschaft dem Schultheiß eine ähnliche Erklärung gemacht, infolge einer am 9. laufenden Monats erhaltenen Depesche Broglies, ebenso der vorgestern angelangte Gesandte Sardiniens. . . . »¹

Die Entscheidung in Bern ermutigte auch den *Luzerner* Großen Rat zu weiterem Vorgehen in der staatskirchlichen Gesetzgebung. Zwar warnten vorsichtiger Liberale, wie Kanzler am Rhyn: « Unsere Großhanse zu Luzern [mögen] sich zweimal umsehen, ehe sie etwas tun, und nicht vergessen, daß, wenn wir uns kirchlich emanzipieren wollen, wir es durch uns und ohne protestantische Hülfe tun müssen, wollen wir nicht verdienstermaßen bei unserm Volke jeden Kredit verlieren und in die Knechtschaft des Ochlokratismus fallen, die drückender wäre als die von Rom. »² Schultheiß Amrhyn aber war in persönlicher Verbitterung weniger zurückhaltend geworden. Er schrieb seinem Sohne in phrasenhaftem Tone: « . . . Bischof und Rom sind im Laufe des letzten Spätjahres von mir vor den Gefahren mit männlicher Offenheit gewarnt worden, die ihr wegwerfender Starrsinn der Religion und unserm Vaterlande bereite. Wollten sie taub gegen diese Stimmen der Wahrheit sein, so mögen sie nun auch vor Gott und der Nachwelt die Folge verantworten, die sie aus eigenem Verschulden über sich und uns gebracht haben und noch bringen werden. . . . Mischt sich das Ausland in die Sache, so ist unserm Volk der Beweis geleistet, daß es um seine freiern Institutionen, vielleicht gar um unsere nationale Unabhängigkeit sich handle, und die Wut des fanatisierten Volkes wird sich mit Blitzesschnelle gegen die Geistlichkeit, als seine Verräter, wenden. In den Kantonen — mit Ausnahme der elenden Satelliten in den Kleinen Kantonen — ist man auf alles vorbereitet, und wir haben uns einverständlich auch in hier bereits in militärische Fassung gesetzt. »

¹ 15. Februar 1836.

² 11. März 1836, an Schwytzer.

Am 11. März erklärte der Luzerner Große Rat jede Ausübung von Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von seiten des päpstlichen Nuntius oder der römischen Gesandten in der Schweiz als Mißbrauch. Er beauftragte den Kleinen Rat, einen Gesetzesentwurf zur Bestimmung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Geistlichen und einen Vorschlag für die Übernahme aller Kollaturen durch den Staat vorzulegen.¹ Eine Kommission des Staatsrats, bestehend aus Amrhyn, Dr. Steiger und F. L. Schnyder, beriet dann die weitem Maßnahmen. Diese Kommission ersuchte Dr. Kas. Pfyffer und Staatsschreiber Siegwart-Müller, die Vorarbeiten für eine erzbischöfliche und bischöfliche Pragmatik zu übernehmen, und beauftragte Amrhyn, den ehemaligen Konstanzer Generalvikar von Wessenberg um seine bezügliche Ansicht zu befragen. Der Bischof sollte eine Synodalverfassung für das Bistum Basel ausarbeiten und den Ständen zur Genehmigung vorlegen.² Am 13. Juni beantragte Amrhyn dem Großen Rate, eine Kommission aufzustellen, welche die Echtheit der Geschichtsbelege in seiner Arbeit über die staatskirchenrechtlichen Grundsätze der Schweiz erwahren sollte. Er wollte in dieser Zusammenstellung nach dem Vorgang Felix Balthasars beweisen, daß die Badener und Luzerner Beschlüsse « nur das in sich enthalten, was vom ersten Ursprung der schweizerischen Freiheit an bis auf unsere Tage als Rechte des Staats anerkannt und behauptet war. » Am 25. Oktober 1835 hatte er diese Dokumente auch dem Bischof vertraulich mitgeteilt.³ — Staatsrat Schwytzer aber klagte, man dränge immer mehr, die Kirchenangelegenheiten im Staatsrat zu behandeln; besonders Dr. Steiger, der voreilige Schritte Berns fürchte und Aargau beruhigen möchte.⁴ Und dem eidgenössischen Kanzler

¹ Großratsprotokoll 1836. — « Schweiz. Kirchenztg. » 1836, Nr. 12; « Luzerner Zeitung », Nr. 22 ff.; « Eidgenosse », Nr. 17, 22; « Allg. Kirchenzeitung », Nr. 12 (Wortlaut der Beschlüsse und einer Protokollerklärung der Konservativen).

² Verhandlungsprotokoll der für kirchliche Angelegenheiten aufgestellten 20. Kommission (geschrieben von *Siegwart-Müller*); St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.

³ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 20; *Liebenau*, Zur Geschichte des Staatskirchentums im Kt. Luzern (Katholische Schweizerblätter, N. F. XII. 1896, S. 95 ff.). — *Siegwart-Müller* an Amrhyn, 9. Juli 1836: Man habe bereits mit dem Bischof wegen der Synoden unterhandelt und eine erzbischöfliche Pragmatik ausgearbeitet. In unwesentlichen Punkten könnte der Bischof mit Rom unterhandeln. Für die Vorarbeiten mit Kas. Pfyffer wolle man sich an v. Wangenheim, den Präsidenten der Kommission für die Frankfurter Pragmatik, wenden, weil dieser « der entschiedenste Verfechter der wahrhaft katholischen Grundsätze gegen die kurialistischen » gewesen sei. — *Siegwart-Müller*, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 143 ff., 243.

⁴ An Amrhyn, 23. Juli. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.

schrieb er : « ... Es scheint, die Vorfälle im Bistum üben auf unsere Kämpfer für kirchliche Freiheit keinen Einfluß aus, und man wolle es aufs äußerste ankommen lassen. ... Die Kluft zwischen Rom und der Schweiz dehnt sich immer mehr aus, und so muß auch eine daherige Unterhandlung mit ersterm, die natürlich vorbehalten bleibt, immer schwieriger werden. ... »¹

Der Beschluß des Berner Großen Rats vom 20. Februar 1836 erregte im *katholischen Jura* bei Klerus und Volk starken Unwillen ; denn schon vorher hatten sich 8000 Jurassier in einer Bittschrift gegen die Badener Artikel ausgesprochen.² Während der Klerus nach der Entscheidung Volksunruhen zu verhindern suchte, schickte der radikale Statthalter Choffat alarmierende Berichte nach Bern. Am 28. Februar wurde in Pruntrut eine Regierungsproklamation verlesen ; Choffat traf demonstrativ polizeiliche Maßnahmen. Da wurden vor der Kirche Freiheitsbäume als Sinnbilder der kirchlichen Freiheit aufgerichtet ; das gleiche geschah auch in andern Ortschaften. Die heftigen Anklagen Choffats veranlaßten darauf die Berner Regierung, die vorerst in diesen religiösen Demonstrationen keine Gefahr gesehen hatte, zwei Kommissäre mit einer Abteilung Dragoner in den Jura zu schicken. Auf Betreiben der Radikalen folgten diesen bald größere Truppenteile. Gegen den *Dekan Cuttat*, den Pfarrer von Pruntrut, und seine *Vikare Spahr und Bélet* ergingen Verhaftbefehle, weil sie der Anstiftung zum Aufruhr im « Ami de la justice » und auf der Kanzel bezichtigt wurden. Am 12. März kamen die neuen Regierungskommissäre : Schultheiß von Tavel, Karl Schnell und Eduard Blösch, nach Pruntrut und trafen bis am 25. März scharfe Anordnungen. Sie verlangten u. a., daß die Pfarrei Pruntrut vakant erklärt und der geflohene Pfarrer Cuttat mit seinen Vikaren vom Bischof suspendiert werde. Am 18. März begab sich Schultheiß Tavel selbst nach Solothurn, um den Bischof zu den gewünschten Maßregeln zu bewegen. In einem Schreiben erklärte er die drei Angeklagten als die Haupturheber der vorgefallenen Auftritte :

¹ 11. März 1836.

² *Hurter*, S. 375 ff. ; *Henne*, S. 207 ff. ; *G. J. Baumgartner*, II. 170 ff. ; *Feddersen*, S. 220 ff. ; *Tillier*, I. 330 ff. ; *Vautrey*, II. 541 ff. ; *E. Blösch*, Eduard Blösch und dreißig Jahre bernischer Geschichte, Bern 1872, S. 73 f. ; *C. J. Burckhardt*, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus, Frauenfeld 1925, S. 126 f. ; *Mémoire pour servir à la défense de l'abbé Bélet*, Porrentruy 1837 ; *Correspondance de MM. les préfets ... avec le Conseil-exécutif et MM. les commissaires extraordinaires*, Bern 1836 (auch deutsch, Solothurn 1837). *E. Daucourt*, Les troubles de 1836 dans le Jura bernois. Porrentruy 1923.

Vikar Spahr, als Redaktor des « Ami de la justice » ; Vikar Bélet, als Mitarbeiter dieses Blattes und wegen « bedeutender politischen Umtriebe » ; Dekan Cuttat, weil er sich eine « Menge von Umtrieben » erlaubt habe, weil er geduldet habe, daß sein Pfarrhelfer im « Ami de la justice » die Behörden beschimpfte und Aufruhr predigte, weil er endlich seine Pfarrei am 10. März heimlich verlassen habe, ohne für einen Stellvertreter zu sorgen. Tavel forderte, daß die Pfarrei Pruntrut sofort als vakant erklärt und ausgeschrieben werde und daß den Vikaren jede Ausübung geistlicher Funktionen in den katholischen Bezirken des Jura untersagt werde.¹ Der Bischof willfahrte diesem Begehren ohne eigene Untersuchung. Diese Übereilung verursachte ihm in der Folge viele Schwierigkeiten und scharfe Vorwürfe des Papstes. Dekan Cuttat wandte sich, als er in sicherem Asyl von seiner Absetzung hörte, am 23. März von Wattenwil im Departement Haut Rhin aus an seinen Oberhirten. Er verwahrte sich gegen die getroffene Maßnahme, weil er in den zehn Tagen seiner Abwesenheit auf seine Seelorgfunktionen nicht verzichtet und einen Vikar mit der Stellvertretung beauftragt habe. Die Maßregel könne nur die Wirkung eines Irrtums sein. Durch den von feindlichen Menschen erwirkten Verhaftbefehl sei er vor die Alternative gestellt worden : entweder ins Gefängnis geworfen zu werden oder zu fliehen. Der Rat weiser Leute habe ihn bewogen, sich für kurze Zeit zurückzuziehen. Er hätte sich im Bewußtsein seiner Unschuld jedem Gericht gestellt, wenn die herrschende Leidenschaft nicht die Hoffnung auf Wahrheit und Gerechtigkeit zerstört hätte. Trotz lügenhafter Berichte, Hausdurchsuchungen und sonstigen schärfsten Nachforschungen habe man keinen Beweis seiner Schuld gefunden. — So protestierte Cuttat vor dem Bischof gegen seine Absetzung und erklärte : da er die kanonische Institution erhalten habe, könne er nur durch ein Urteil des Bischofs nach vor-

¹ Kopie von Bischof Salzmanns Hand im F.-A. A. mit der anschließenden Bemerkung für Amrhyn : « Aus obstehendem, sehr schönen und gemäßigten Schreiben sehen Ihro Exc., daß ich nicht anders, als ich sollte, gehandelt habe. Allein Herr Cuttat, der gewiß nicht geflohen wäre, wenn er ein gutes Gewissen hätte, wird das Äußerste wagen und seine hohen vorherrschenden Verteidiger haben. Soll es dem Bischof in diesem Handel ergehen, wie in der bernischen Eidesangelegenheit ? » — Kanzler am Rhyn an Schwytzer, 6. Mai 1836 : « Bischof Salzmann wird Sie vermutlich mit dem Gaunerstreich unterhalten haben, den der religiöse Hr. von Tavel so erfolgreich bei ihm ausgeübt. » — « Schweiz. Kirchenztg. » 1836, Nr. 13 ff. ; « Eidgenosse », Nr. 22 ff. ; « Waldstätterbote », ff. ; Nr. 21 « Allg. Kirchenzeitung », Nr. 14 ff.

herigem Verhör seiner Pfründe beraubt werden ; wenn der Bischof auf seiner Erklärung beharre, behalte er sich den Rekurs an die Kurie in Rom vor.¹ — Bischof Salzmann schickte dieses Schreiben seinem Berater Amrhyn und fragte ihn : « Soll ich das Episkopat niederlegen ? Mit Freude tue ich es, und mir scheint es das Beste zu sein, was ich tun kann. Soll ich den künftigen Pfarrer von Brondrut nur bedingt auf so lange, bis Hr. Cuttat sich justifiziert haben wird und die Pfarrgeschäfte in Brondrut wieder führen kann, ernennen und einsetzen ? Dies würde meines Erachtens die h. Regierung von Bern nicht gutfinden. Die Adpellation an das oberste Kirchenoberhaupt kann ich nicht hindern. Ich bitte inständig um beförderliche Antwort. »² Amrhyn der schon bei der Ernennung Cuttats seinem scharfen Mißtrauen gegen diesen strengkirchlichen Priester Ausdruck gegeben hatte, antwortete, wie nicht anders zu erwarten war : « Dekan Cuttat kann sich weder nach dem Geiste des Evangeliums — der Hirt soll das Leben für seine Schafe lassen — noch nach den Kirchengesetzen über seine Entfernung rechtfertigen ; er hat die heiligsten Pflichten dadurch gegen Staat und Kirche verletzt, seine Würdigkeit zum Amte des Hirten verwirkt ; seine erwiesene, von ihm selbst nicht widersprochene Flucht ist vollständige Anklage und zugleich mittelbare Verdammung über ihn. Das genügt schon an und für sich, um die von der bischöflichen Stelle gegen ihn ausgefallte Pfrundentsetzung mehr als genügend zu rechtfertigen. Die gleichzeitigen Forderungen des Staats ; die Namens dessen gegen Cuttat geführten schweren Anschuldigungen ; der öffentliche Friede in Staat und Kirche sind dann noch Zutaten, welche ohne jene Verletzung der ersten Pflichten als Diener der Kirche schon für sich allein dem Bischof — zur Bewahrung beider verpflichtet — eine gleiche Entsetzungspflicht auferlegt haben würden. . . . Rom kann, darf seiner selbst willen ein Benehmen der Art, wie jenes von Dekan Cuttat ist, nicht billigen, nicht in Schutz nehmen. . . . Das einzige, was der Bischof zu seinen Gunsten — mehr aus Wohlwollen als aus Pflicht — . . . tun kann, ist die an ihn auf sicherem Wege . . . zu erlassende förmliche Weisung : . . . sich bei der Regierung von Bern über sein Benehmen, über die gegen ihn vorhandenen Anschuldigungen zu rechtfertigen und gleich hierauf, mit den Ausweistiteln darüber versehen, sich zum Bischof zu verfügen, der sich dann die weitere Würdigung

¹ Kopie des Schreibens im F.-A. A. als Beilage zum Briefe des Bischofs an Amrhyn vom 25. März 1836.

² Poststempel : 25. März 1836.

seines Benehmens, wie den Entscheid vorbehalte. . . .¹ Bevor der Bischof diese Antwort erhielt, hatte er Amrhyn wieder geschrieben : « Es scheint mir . . . , es sei notwendig, daß ich offiziell an die h. Diözesanstände (nämlich an den h. Vorort Luzern) schreibe, Hochselben den Brief des . . . ganz bevollmächtigten Hrn. Regierungskommissärs von Tavel, meinen bischöflichen Ausspruch und den Hauptinhalt des Cuttatschen Schreibens referiere, um von da eine Weisung zu erhalten. — Meines Erachtens ist der Gegenstand eines Aufruhrs rein weltlicher Natur ; folglich kommt der Untersuch desselben und seiner Teilnehmer der Säkularbehörde zu, und der Bischof muß dasjenige, was die Säkularbehörde ihm hierüber zumittelt, annehmen und vollziehen, was ich auch getan habe. . . . »² Amrhyn erwiderte : « . . . Der Staat ist hier in seinem vollsten Judikaturrechte, das selbst die Bischöfe von Konstanz zu jeder Zeit und gegenüber der sonstigen Forderung anerkannten, daß der strafbare Geistliche in jedem andern Verbrechensfalle der geistlichen Strafgerichtsbarkeit überlassen werden müsse. Berns Regierung kann und darf daher von dem Bischof im vorliegenden Falle keineswegs übergangen werden. . . . Der katholische Vorort kann vom Bischof bei der Sache nicht wohl in Anspruch genommen werden, da ihm dieselbe amtlich noch unbekannt und vorderhand eine Sache des Standes Bern ist, der bis dahin ausschließlich in seiner souveränen Stellung gehandelt hat und handeln wollte. Wohl aber kann derselbe von diesem im eintretenden Falle in Anspruch genommen werden, wo er in seiner vereinzelt Stellung gegen die Einsprache Roms, gegen derselben Anmaßungen nicht ausreichen würde. . . . Von einer Resignation des Bischofs kann . . . durchaus keine Rede sein. Sie würde verderblich für Staat und Kirche werden ; sie müßte den Bischof selbst auf eine höchst ungünstige Weise dem öffentlichen Urteile preisgeben. Zurücktreten kann man mit Ehre nur in ordentlichen, in ruhigen Zeiten. . . . Wohin müßte die Diözese geraten, wenn der Bischof abtreten wollte ? . . . Durch eine solche Verwaisung würde über dieselbe die Flut der größten kirchlichen Verstörung, vielleicht wohl gar die unseligste Reformation hereinbrechen. . . . »³

¹ 26. März 1836.

² Poststempel : 27. März 1836.

³ 28. März 1836. Amrhyn und der Bischof nahmen die Beteiligung Cuttats an aufrührerischen Schritten als sicher erwiesen an, was aber nicht der Fall war. — Der Hinweis Amrhyns auf eine mögliche « unselige Reformation » zeigt, wie gefährlich die ganze kirchenpolitische Situation im Bistum damals war.

Nach Amrhyns Rat antwortete Bischof Salzmann am 29. März dem Regierungskommissär von Tavel. Der Berner Regierungsrat schrieb ihm darauf: er könne niemals mehr die Anstellung der « Hauptanstifter der im Jura stattgefundenen Unruhen », Cuttat, Spahr und Bélet, auf dem Gebiete der Republik Bern gestatten; er bestehe darauf, daß die Verfügung des Bischofs aufrechterhalten bleibe und daß die ausgeschriebene Pfarrstelle wieder besetzt werde.¹ Salzmann fragte Amrhyn nochmals an, « ob der Bischof (wenn allenfalls Rom den Hrn. Cuttat gegen den Bischof in Schutz nehmen wollte) auf den Beistand der h. Diözesanstände rechnen dürfe. »² Amrhyn versicherte: « Auch die übrigen Diözesanstände, wenn sie nicht zum Verräter an der eigenen Sache, an jener des Vaterlandes werden wollen, müssen ihn [den Bischof] im schlimmsten Falle gegen die versuchte Übermacht von Rom, gegen Verrückung der ihm durch die Kirchensatzungen angewiesenen Stellung und eigenen Wirksamkeit mit allem ihrem Ansehen schützen. . . . »³ So hatte sich der Bischof mit seinem übereilten Schritt in der Angelegenheit Cuttats noch mehr in die Hand der Staatsgewalt gegeben. Der Papst aber forderte von ihm durch ein Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Lambruschini, vom 21. Mai 1836, daß der unverhört entsetzte Pfarrer sofort verhört werde und daß ihm Gerechtigkeit widerfahre.⁴ Der Bischof teilte dieses Schreiben Amrhyn

¹ 8. April 1836. — Der Bischof an Amrhyn, 11. April: « . . . Hr. von Tavel hat mein Schreiben sehr gut aufgenommen. . . . »

² 16. April 1836. « . . . Wie ich glaube, wäre — wenn Hrn. Cuttats Appellation an Rom erginge und Rom den Bischof zur Verantwortung zöge — von mir die einfache Antwort zu erteilen: Volksstürme seien Gegenstand des weltlichen Richters, die Herr[e]jn Cuttat, Spahr und Bélet von der h. Säkularbehörde als die Haupturheber des Aufruhrs erklärt und als solche der gebührenden Strafe unterworfen, und ich habe hierin nur meinen den h. Ständen abgelegten Eid erfüllt. . . . Dem Hrn. Cuttat antwortete ich noch keine Silbe, indem es mir scheint, ich habe mich mit ihm, der außer der Diözese Basel ist, in keine Korrespondenz zu setzen. . . . »

³ 21. April 1836. Die Fürsprache für Cuttat von Pruntrutern Geistlichen und dem Klerus des Amtes Leberberg — meinte Amrhyn — zeuge für « eine geheimere Verbrüderung . . . , deren Mittelpunkt man, mit Ausnahme der Affiliation in Freiburg, außer der Schweiz suchen » müsse. Und er fügte — mit ungewollter Anklage gegen die liberalen Staatslenker — bei: « Allerdings wäre zu bedauern, wenn ein Unschuldiger unter der Zeit leiden müßte. Allein die Begriffe über Schuld und Unschuld sind heutzutage dienstbar der Sache, dem System geworden, dem man sich . . . in die Arme geworfen hat. . . . »

⁴ « . . . Quam id molestum acciderit Ssmo Domino Nostro, nihil hic attinet dicere. Juvat potius D^{em} Tuam sedulo hortari, ut quam in hoc negotio rationem teneris vel justitia consonam probes, vel quantocitius emendes, ne scandali

mit und erbat wieder seinen Rat mit den merkwürdigen Worten : « Meine Lage inter Scyllam und Charybdim ist mit jedem Tage bedenklicher. Jeder Bischof in einem Reiche wird durch seinen Fürsten aufrechterhalten, indem die Fürsten unmittelbar oder mittelbar durch ihre Geschäftsträger auf Rom einwirken. Welche Hilfe findet der Bischof von Basel ? Es wird noch dahin kommen, daß er vom Stande Aargau in die Acht und von Rom in den Bann gesprochen wird, wenn er nicht vorher resigniert und durch seine Resignation beide Parteien ihren Kollisionen überläßt. »¹

Trotz der Einsprache Roms ernannte der Bischof den liberalen Pfarrer Varé von Courgenay an Stelle Cuttats zum Dekan und wollte ihm auch die Pfarrei Pruntrut übergeben. Da teilte ihm Varé mit, daß Papst Gregor XVI. in einem Breve vom 26. Mai an Cuttat dessen Betragen genehmigt habe und ihn als Pfarrer von Pruntrut auch fernerhin anerkenne ; die Geistlichen, die sich vorher dem Willen der Bischofs gefügt hätten, opponieren nun mehr als je. Salzmann berichtete diese neue Tatsache dem Altschultheißen Tavel und Amrhyn. Er glaubte, eine sofortige Diözesankonferenz sei « höchste Notwendigkeit ». ² Amrhyn antwortete mit scharfen Anklagen gegen Rom : « Wäre ich ein Feind der katholischen Religion, ich könnte keine wirksameren Mittel gebrauchen, um dieser Nachteil zu bringen, als jene, der sich zur Stunde Rom und seine berufenen und unberufenen Sachverteidiger gegen [die] Regierungen und das Volk der Kantone bedient, die seinem Beherrschungssystem widerstreben. . . . Als einer der leitenden Söhne der Kirche können E. b. Gn. nicht anders, als das Äußerste versuchen, um Rom über die sich selbst bereitende [!] Gefahr zu warnen, ihm die Augen zu öffnen. . . . » Und er empfahl dem Bischof, dem Kardinal-Staatssekretär mit dem Berichte zu antworten, den

exinde causa fidelibus enascatur. . . . » (Kopie im F.-A. A.) — *Hurter* schreibt über das Absetzungsurteil des Bischofs (S. 399) : « Hiefür erntete er die bittere Frucht, von den radikalen Blättern, die ihn kurz vorher selbst für einen Aufrührer, für einen Hochverräter ausgegeben hatten, nun ein aufgeklärter Prälat, ein würdiger Seelenhirt, ein Mann, der den Geist der Zeit erfaßt habe, genannt zu werden. Katholiken befahl ob jener Maßregel Niedergeschlagenheit, Protestanten Staunen ; einen solchen Gang der Sache unter solchen Umständen vermochte niemand zu begreifen. »

¹ 1. Juni 1836.

² An Amrhyn, 15. Juni 1836 mit einem Auszug aus dem Schreiben Varés. — Das Schreiben Gregors XVI. an Cuttat ist abgedruckt u. a. in der « Luzerner Zeitung », Nr. 53. — Salzmann an Amrhyn, 21. Juni : « . . . Daß Hr. Cuttat ein Apostolisches Breve bekommen habe, läßt sich nicht bezweifeln ; ebensowenig, daß Hr. Varé,

Salzmann im Entwurf ihm vorgelegt hatte ; vermöge seiner « institutionsmäßigen Stellung » habe der Bischof die Pflicht, die Pfarrei Pruntrut definitiv neu zu besetzen.¹ Doch drei Tage später mußte der Bischof berichten : « Hr. Cuttat, ermutigt durch sein Apostolisches Breve, hat in einem Schreiben an mich gemeldet, daß er auch gegen die Wahl des Hrn. Varé zum Dekan protestiere und es an die Apostolische Nuntiatur einberichtet habe. Auch sämtliche Herren Kapitularen des Kapitels Brontrut haben mir wegen der geschehenen Dekanenwahl geschrieben und mit Hrn. Cuttat in Ein Horn geblasen. Es tut wahrlich große Not, daß die h. Diözesanstände in Bern sich vereinen. . . . » Im gleichen Schreiben meldete er, daß er den Bericht, den er Amrhyn vorgelegt hatte, an den Kardinal-Staatssekretär abgeschickt habe.²

wenn ich ihn definitiv zum Pfarrer von Brontrut erwähle, von allen Priestern im Jura und sämtlichen Pfarrkindern verlassen sein wird, weil das Wort : « Rom hat gesprochen », alsdann donnernd durch jene Gebirge widerhallt. Es könnte leicht zu einem Brande gelangen, bei welchem das liebe Vaterland in Flammen aufginge. » Er fragte Amrhyn, ob er das Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs offiziell dem Vorort Luzern zustellen, ob er nach Rom einen Bericht senden und die Pfarrei Pruntrut definitiv besetzen, oder ob er den Diözesanständen seine Demission ankündigen solle, was ihm für seine Person das Ratsamste scheinete.

¹ 22. Juni 1836. — Am gleichen Tage schrieb der Bischof : die in Nr. 74 der « Allgemeinen Schweizerzeitung » in Bern gegen ihn gemachten Ausfälle bestärken ihn in der Absicht, zu demissionieren, weil er « so verlassen und ohne allen Schutz » dastehe. — Amrhyn aber stellte ihm am 23. Juni nochmals die unberechenbaren Folgen eines solchen Schrittes lebhaft dar : « . . . Der abtretende Bischof würde die Diözese in vollendete Anarchie versetzen und den zerstörendsten Sturm zwischen der Kirche und dem Staate hervorrufen ; die neue Diözese Basel würde sich durch diesen Rücktritt auflösen, und diese kirchliche Auflösung — zum heillosen Provisorium zurückführend — dürfte ebenso leicht durch die damit sich anfachende Religionsverfolgung auch eine politische Auflösung gewaltsam herbeireißen. . . . »

² Der ausführliche lateinische Bericht — eine Kopie von Bischof Salzmanns Hand — liegt im F.-A. A. Er beginnt mit den Worten : « 10. Martii anni 1836 reliquit Dominus Cuttat, non coactus sed sua sponte . . . non solum Parochiam fidei suae commissam sed et totius Basilensis Dioceseos fines, idque insalutato Episcopo. Hic vero discessus fiebat eo ipso tempore, quo, cum in posteram diem adventus executionis militaris expectaretur, remanere sanctissimum fuisset Pastoris officium. . . . » Cuttat habe die Stellvertretung Vikar Spahr übertragen, der sich offen als Redaktor einer Zeitung bekannt habe, die zum Aufstand gegen die von Gott gegebene Regierung aufgefordert habe. Durch die Bezeichnung eines solchen Stellvertreters habe Cuttat dessen Haltung gebilligt. Da sich aber beide am 12. März nicht in Pruntrut befunden haben, sei die Pfarrei ipso facto vakant geworden. Die Flucht Cuttats sei um so belastender, als er auch Dekan gewesen sei. Der Bischof habe den Regierungen Treue und Gehorsam geschworen. Ob er nun nicht einen Geistlichen entfernen müsse, der Urheber eines Aufstandes sei ? Es handle sich um keine kirchliche Sache, sondern um ein crimen laesae majestatis, um eine

Bevor in der Sache Cuttats weitere Schritte getan wurden, begann in Bern unter dem Druck der fremden Diplomatie der *politische Rückzug* in den kirchenpolitischen Angelegenheiten. Nachdem schon früher die fremden Gesandten, besonders der französische, dem Vorort Bern mündliche Vorstellungen gemacht hatten, anerbote sich König Louis Philipp im April dem schweizerischen Geschäftsträger Tschann gegenüber zur Vermittlung beim Heiligen Stuhl.¹ Und da auch der Berner Große Rat bei der Annahme der Badener Artikel für einige Punkte Unterhandlungen mit den kirchlichen Behörden vorbehalten hatte, beantragte der Regierungsrat am 13. Mai dem katholischen Vorort, diese Unterhandlungen nun zu eröffnen.² In Luzern aber — wo der Antrag die Regierung in Verlegenheit setzte — wollte man davon nichts wissen; auch in den andern Kantonen nicht. Amrhyn schrieb dem Bischof: « ... Man muß zuerst darüber einverstanden sein, über was, auf welchem Gesichtspunkt, auf welche Grundsätze hin und mit wem man unterhandeln wolle. Auch sollen die Kantone ... ernst bedenken, daß eine Unterhandlung mit Rom in den heutigen Tagen zugleich eine mediatisierende Unterhandlung mit den mit der Curia Romana einverständenen Großmächten sei. »³ Die Vorstellungen Frankreichs, das sich mit den übrigen Mächten verständigt hatte, wurden denn auch immer bestimmter, nicht nur wegen der Besetzung des Jura, sondern auch wegen der Flüchtlinge und des radikalen Treibens in der

vor das weltliche Forum gehörende Sache. Die Regierung befehle die Neuwahl, obschon Cuttat protestiere. Dieser sei innert der festgesetzten Zeit nicht vor der Regierung zur Rechtfertigung erschienen.

¹ Kopie von zwei Schreiben Tschanns an den Tagsatzungspräsidenten Tschanner (25. und 26. April) im St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. — Der König hatte danach auch eine Unterredung mit Internuntius Garribaldi und wünschte dabei ein Konkordat nach dem Muster des mit Frankreich oder Österreich geschlossenen.

² St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. — Kanzler am Rhy schrieb Schwytzer am 20. Mai: « Betreffend die Juraverhältnisse, so nehmen Sie sich in acht! Die Berner Radikalen spielen eine perfide Rolle und wollen die Verantwortlichkeit ihres Treibens jetzt dem *sogenannten* katholischen Vorort aufhalsen. Hoffentlich wird man in Luzern doch nicht in die Patsche gehen. »

³ 29. Mai 1836. — Schwytzer an Kanzler am Rhy, 28. Mai: « Wenn die Berner Regierung mit ihrem Brief wegen der geistlichen Angelegenheiten die unsrige hat wollen in Verlegenheit setzen, so hat sie ihren Zweck vollkommen erreicht. Noch ist keine einzige der Vorarbeiten gemacht, welche einer endlichen und noch nicht beschlossenen Negoziation mit dem Heiligen Stuhl vorangehen und von den betreffenden Ständen genehmigt sein müssen, was Bern wohl weiß, so wie es auch von der Erfolglosigkeit des ganzen Geschäftes in seiner Entwicklung überzeugt ist. Allein es will sich vor seiner katholischen Bevölkerung decken und ist für alles weitere ohne die mindeste Sorge. »

Schweiz.¹ Der Herzog von Montebello hatte Ende Juni in Luzern eine Unterredung mit den Staatsräten Schwytzer und Amrhyn, in der er sich über diese Angelegenheiten aussprach. Er wünschte die Zurücknahme der Badener Artikel und versicherte, daß er den Nuntius in Schwyz bereitwillig gefunden habe, dann die Unterhandlungen zu beginnen. Auch deutete er an, daß die Fortdauer der Konflikte unangenehme Verwicklungen und die Intervention der Mächte veranlasse, die den Bundesvertrag von 1815 garantierten.²

Schon einige Tage später kam diese Intervention, indem der Herzog von Montebello im Namen des Königs in der Form eines Ultimatums den Widerruf der Badener Beschlüsse verlangte und mit der Besetzung des Berner Jura drohte. Dieser energische Schritt veranlaßte Bern zu raschem Rückzug. In geheimer Sitzung beschloß der Große Rat am 2. Juli mit III gegen 18 Stimmen: die Badener Artikel sollen nur insofern vollzogen werden, als die Zustimmung des Papstes erhältlich sein werde. Der Regierungsrat teilte diesen Beschluß sofort dem katholischen Vorort mit und wünschte, daß die Verhandlungen sofort begonnen werden.³ In Luzern wollte man auch jetzt noch nicht bestimmt einlenken; auch Aargau drückte seine «schmerzende Empfindung» über den Berner Beschluß aus und verlangte, daß die Verhandlungen keinesfalls die Badener und Luzerner Beschlüsse umstoßen; Schritte dafür seien «überflüssig und in mancher Beziehung

¹ Kanzler am Rhyn an Schwytzer: Der französische Gesandte habe ihm in den letzten Tagen eröffnet, Frankreich könne nicht weiter zusehen und habe sich mit den übrigen Mächten verständigt. — 3. Juni: «Montebello hat von seinem Hof den Befehl, die Kantone zu bereisen. . . . Frankreich hat an Österreich Anträge zu gemeinsamem Handeln gegen die Schweiz gestellt. . . .» — Amrhyn an den Sohn, 14. Juni: «Man spricht in hier von einer Note, welche die fremden Gesandten dem Vororte zu Gunsten der aargauischen Klöster [die unter staatliche Verwaltung gestellt worden waren] vorderhand noch eingereicht haben sollen. Wo diese fremde Einmischung — die Schweiz bevormundend, ihre Ehre und Selbständigkeit beeinträchtigend — erfolgt, haben die Minister wie die Veranlasser auch den Klöstern das Schicksal der spanischen Klöster vorbereitet. Der Radikalism[us] wird sich mit dem Vandalism[us] verschwistern und dieses politische Extrem mit dem theokratisch-aristokratischen im Überbieten in die Schranke treten.»

² Schwytzer an Kanzler am Rhyn, 29. Juni 1836.

³ 2. Juli 1836, St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. — Der «Eidgenosse» (Nr. 55 ff.) schimpfte über die «Erbärmlichkeit des gesamten Bernerschen Regierungsrats» und über die «Schwäche des Großen Rats» in schärfsten Tönen, glaubte aber, daß deswegen die Badener Beschlüsse in Bern nicht zurückgenommen seien. Der Großratsbeschluß sei «wirklich nichtssagend, überflüssig.» —

selbst bedenklich.»¹ Immerhin fanden auf der Tagsatzung in Bern unter den interessierten Ständevertretern und mit den Diplomaten Besprechungen statt. Es zeigten sich aber dabei starke Meinungsverschiedenheiten; Solothurn und Zug sonderten sich ab; Bern wurde zuerst überhaupt nicht zugezogen, weil die Verteidiger der Badener Artikel fürchteten, es könnte eine offizielle Konferenz verlangen. Auf Einladung Berns fand dann auch eine vertrauliche Besprechung über dessen Großratsbeschluß statt. Doch konnten weder Bern noch Solothurn wieder für die Badener und Luzerner Beschlüsse gewonnen werden, und die gemeinsame Aktion auf Grund der Badener Artikel war — wenigstens formell — gescheitert. Von den ausschlaggebenden Ständen hielten Luzern und Aargau offiziell noch daran fest.²

Die *Affäre Cuttat* aber war mit dem Rückzug Berns noch nicht erledigt und des Bischofs Stellung damit nicht leichter geworden. Er schrieb nach der Berner Großratssitzung: « Wenn ein so mächtiger Kanton zurücktreten muß, was wird der Bischof von Basel, sobald ein absolutistisches Machtgebot an ihn gelangt (und bei gegenwärtiger

¹ 14. Juli 1836. — Kleinrat Baumann an Amrhyn, 5. Juli: « Wir haben von den fremden Diplomaten nichts Gutes erhalten, noch zu erwarten. Dabei wird man aber nicht stehen bleiben. Die Klostersgeschichte im Aargau und Thurgau und der Spuk mit den wahnsinnigen, den verführenden und verführten Flüchtlingen werden uns auch keine Rosen bringen. » — Siegwart-Müller an Amrhyn, 9. Juli: « Der Beschluß des Großen Rats von Bern . . . ist als eine Schwäche an sich, vorzüglich aber gegen das Ausland sehr zu beklagen. . . . In bezug auf die Konferenzartikel finde ich den Beschluß nicht für sehr gefährlich, wenn Luzern als katholischer Vorort einerseits seine Stellung behauptet, andererseits den Umständen Rechnung trägt. . . . Es ist wichtig, Bern vom Reißausnehmen abzuhalten, weil sonst Thurgau und Baselland auch davonlaufen und mit Aargau mißlich ist, sich einzuschiffen. » — Amrhyn als Tagsatzungsgesandter an Schwytzer, 16. Juli: Für eine vertrauliche Besprechung unter den Kantonen seien auf der Tagsatzung Einleitungen getroffen worden; eine offizielle aber — wie Bern es wünsche — wolle er der Folgen wegen nicht. Er sei nun schon zum dritten Male mit dem Großbotschafter wegen der kirchlichen Angelegenheiten in Streit geraten. — Schwytzer an Amrhyn, 19. Juli: « . . . Es ist keineswegs zu verwundern, wenn seine [Herzog Montebellos] Galle in einige Aufregung gerät bei Durchlesung all der saubern Artikel in unsern radikalen Blättern, wo unser « Eidgenoß » nicht zurücksteht. Diese Leute möchten immer zum Schwert greifen, bedenken aber wohl nicht, daß das liebe Volk sie im Stich lassen könnte! » — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.

² Amrhyn an Schwytzer, 26. Juli 1836, St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. — Schwytzer an Kanzler am Rhyn, 31. Juli: « . . . Unsere Radikalen zählen auf einen nahen Umschwung der Dinge in Frankreich, wo es freilich nicht rosenfarbig aussieht. Dann bauen sie auf die Ermannung des Volkes, also die Kraft des Stärkern, die zum erwünschten Ziele führen soll. . . . »

Verumstandung mu es taglich erwartet werden), in der Cuttatschen Angelegenheit tun konnen? Die jetzige Zurucknahme des fruhern Groratsbeschlusses rechtfertigt nun in publico den Brondruter Tumult und Herrn Cuttat etc.»¹ Anfangs Oktober erklarte Msgr. Viale-Prela dem Bischof im Auftrag des Nuntius de Angelis mundlich und schriftlich, da der Heilige Vater die Absetzung Cuttats als ungultig und eine neue Pfarrwahl in Pruntrut als null und nichtig bezeichnen werde. Er ersuchte ihn, dem Nuntius mitzuteilen, was er in dieser Sache weiter zu tun gedenke. Bischof Salzmann schrieb darauf dem Nuntius: er konne uber das, was von den Regierungen der Diozesanstandige getan werde, noch nichts Sicheres berichten; es sei aber wahrscheinlich, da er resignieren werde.² Am 7. Oktober erwiderte ihm der Nuntius: Es sei nun hochste Zeit, da der Bischof uber die Unterhandlung in Sachen Cuttats berichte; Briefe von Geistlichen schildern ihm lebhaft die Beangstigung des Klerus und die Trauer des Volkes wegen des aufgezwungenen Pfarrers Vare; der Bischof moge die beangstigten Gewissen seiner Herde sobald wie moglich beruhigen. «Aperiendum igitur os est, et non ultra silendum!»³ Diese dringenden Mahnungen, welche zeigten, da des Bischofs Einvernehmen mit Rom nun stark getrubt war, bestarkte ihn wieder in der oft bekundeten Absicht, zu demissionieren. Er teilte die Erklarung der Nuntiatur der Berner Regierung mit, um die Affare Cuttat zu einer gemeinschaftlichen Diozesanangelegenheit zu machen, und wollte Luzern seine Demissionsabsicht melden. Altschulthei von Tavel aber bat ihn konfidentiell dringend, mit einem solch wichtigen Schritte noch zuzuwarten. Und der Bischof wartete wieder, nachdem ihm die Berner Regierung durch Tavel ein Schreiben uberreicht hatte, worin sie versprach, den Bischof «mannhaft» zu schutzen und sich konfidentiell mit den Diozesanstanden zu besprechen.⁴

Cuttat wurde im April 1838 vom Berner Appellationsgericht freigesprochen, aber in seine Pfrunde nicht wieder eingesetzt. Zwar erhielt der Bischof im Juli 1837 davon Kunde, da in den erregten Gemeinden

¹ An Amrhyn, 6. Juli 1836.

² An Amrhyn, 9., 10. Oktober 1836 mit dem Wortlaut des Briefes an den Nuntius. («Fieri fortasse potest, ut resignem. . . »)

³ Wortlaut im Schreiben des Bischofs an Amrhyn, 10. Oktober. — Salzmann fugte bei: «Ihro Exc. werden das geheime Triebwerk besser kennen als ich. Deshalb enthalte ich mich jeden Beisatzes.»

⁴ 9., 10., 16. Oktober an Amrhyn.

des Jura eine Eingabe an den Papst vorbereitet werde, wegen der kirchlichen Lage und der kanonischen Administration seit 1831.¹ Und ein Breve Gregors XVI. vom 26. Juli 1838 beschwerte sich, daß der Bischof wegen des abgesetzten Pfarrers von Pruntrut noch immer schweige.² Aber Salzmann verteidigte Varé als Pfarrverweser auch gegenüber einer Eingabe des Pruntruter Stadtrates vom 19. Januar 1837 und ernannte ihn nach dem Tode des heimatlosen Cuttat (6. November 1838) im Einverständnis mit der Berner Regierung zum Pfarrer von Pruntrut. Als der Bischof am 14. Juli 1838 auf der Firmungsreise nach Pruntrut kam, wurde ihm auf Befehl Choffats zwar offiziell alle Ehre erwiesen, und die Radikalen empfingen ihn festlich; aber die Großzahl des Klerus hielt sich von ihm fern.³

Einen Konflikt zwischen Seelsorger und Regierung, der aber weniger große Wellen warf als der Cuttats, gab es zur gleichen Zeit auch in *Luzern*. Es handelte sich um Pfarrer *Joh. Jakob Hegi* in Weggis.⁴ Dieser streitbare Geistliche war schon 1831 und 1833 vor die weltlichen Behörden zitiert und verwarnt worden wegen Anständen mit der ihm feindselig gesinnten örtlichen Polizeigewalt. Am 20. Oktober 1835 wurde er wegen einer Bettagspredigt vor die Justiz- und Polizeikommission berufen. Er hätte darin nach den Klageakten vor unchristlichen Männern gewarnt: es sei ihnen nicht Glauben zu schenken, da sich zeige, « daß von den ersten im Range, welche die katholische Religion garantieren, selbst keine besitzen, nur das Werkzeug zu ihrer Untergrabung und zur Unterdrückung derselben werden, mit dem Vorgeben, für Menschenwohl zu arbeiten. » Pfarrer Hegi bezeichnete im Verhör diese Stelle als törichte Unterschiebung. Da aber der bischöfliche Kommissär Waldis auf eine Anfrage der Kommission in

¹ Der Bischof an Amrhyn, 9. Juli 1837, mit Beilage des französischen Briefes von einem ungenannten Geistlichen. Bemerkung des Bischofs: « O möchte ich das baselsche Episkopat niemals übernommen oder schon lange resigniert haben! » — « Schweiz. Kirchenztg. » 1836, Nr. 25 ff. (Akten); 1837, Nr. 2, 7, 17, 28, 33; « Waldstätterbote », Nr. 3. Nekrolog für Cuttat, « Schweiz. Kirchenztg. » Nr. 47, 1838; « Eidgenosse », Nr. 47, 1836; Nr. 2 ff., 1837; « Waldstätterbote » 1836, Nr. 46 ff.; « Luzerner Zeitung », Nr. 50; « Kath. Religions- und Kirchenbote », 1. Jahrg., Luzern 1838, Nr. 46 ff.

² Siehe Anhang (3).

³ *Hurter*, S. 406; *Vautrey*, II. 543. Die « Allg. Kirchenzeitung f. Deutschland und die Schweiz » rühmte den vaterländisch gesinnten Bischof und seine Haltung in der Cuttat-Affäre. — « Schweiz. Kirchenztg. » 1838, Nr. 32.

⁴ St.-A. L. Fach 9: Verwaltung der Disziplin; *Hurter*, S. 440 ff.; *Herzog Xaver*, Geistl. Ehrentempel, 2. Reihenfolge, Luzern 1862, S. 11 ff.

kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten antwortete, Hegi sehe die Pflichten eines Pfarrers und Seelsorgers nicht ein oder übe sie wenigstens nicht aus, wandte sich der Kleine Rat am 9. Januar 1836 klagend an den Bischof und verlangte, daß er Hegi zur Resignation bewege oder abberufe, damit die Regierung nicht selbst Maßregeln ergreifen müsse. Darauf verhörte Kommissär Waldis den Pfarrer über die zahlreichen, zum Teil lächerlichen Anklagen. Und Amrhyn schrieb dem Bischof, Hegi setze seine « Umtriebe und Verwirrungen » in der Pfarrei Weggis fort ; die Regierung werde ihn nicht mehr an seiner Stelle dulden und ihn von sich aus abberufen, wenn der Bischof noch länger schweige. ¹ Da verfügte der Oberhirte auf das Gutachten seines Kommissars hin : Hegi sei von seiner Pfarrstelle abberufen. ² Der Abgesetzte wandte sich von Schwyz aus klagend an den Bischof und protestierte am 11. Juni auch beim Kleinen Rat ; doch erfolglos. Die Absetzung machte unter den damaligen Umständen großes Aufsehen, besonders durch die Veröffentlichung der Akten in der « Schweiz. Kirchenzeitung. » ³ Der Bischof fürchtete die Appellation an den Apostolischen Stuhl und suchte sich durch ein Schreiben vom 8. Oktober mit dem Staatsrat möglichst ins Einverständnis zu setzen. Dieser erwiderte ihm : Die Klagen gegen Hegi seien größtenteils bürgerlicher Natur gewesen ; die Gerichtsbarkeit des Bischofs sei « nur durch Übertragung von

¹ 2. Mai 1836. — Unter den Anklägern war auch der Gemeindeammann von Weggis mit der bezeichnenden Denuntiation : Der Pfarrer habe am Sonntag während der halbstündigen [!] Verlesung der amtlichen Bekanntmachungen in der Kirche am Altar gestanden, und dadurch sei das Volk unruhig geworden. (An die Polizeikommission, 5. April 1836.) Selbst ein Amtsbruder klagte Hegi an, er habe sich gegen die « Achtundvierzig » geäußert.

² An Amrhyn, 21. Mai : « Wegen Weggis schicke ich heut dem hochw. Herrn Kommissar Waldis die Depositionssentenz. Weil jedoch diese Sache schwere Folgen haben kann, wird er gemäß meinem Auftrag noch zuvor mit Ihro Exc. sich besprechen. » Der Kommissar berief dann auf den 31. Mai Hegi zu sich und fragte ihn vorerst — wohl nach dem Rate Amrhyns — ob er freiwillig demissionieren wolle ; weil dieser aber keinen genügenden Grund sah, teilte er ihm die Absetzung mit. Dann wurde er durch einen Landjäger vor den Polizeipräsidenten geführt, der ihm anzeigte, die Justiz- und Polizeikommission verbiete ihm, seine bisherige Pfarrgemeinde wieder zu betreten. Die Möbel im Pfarrhaus wurden später während seiner Abwesenheit amtlich inventiert und zum Teil beschlagnahmt.

³ Schwytzer an Kanzler am Rhyn, 3. Juni 1836 : « ... Hegi ist ein fleißiger Korrespondent des « Waldstätterboten » und steht in inniger Verbindung mit den geistlichen und weltlichen Leitern des Kantons Schwyz, auf deren Schutz und Unterstützung er rechnet. Er wird den Rekurs an die Nuntiatur ergreifen, und der Bischof Salzmann — nach einer gegen mich getanen mündlichen Äußerung — zweifelt selbst daran, ob von dieser Seite sein Urteil werde bestätigt werden. ... »

seiten der weltlichen Behörden » eingetreten und sein Urteil landesherrlich anerkannt worden ; darum gebe es keine Appellation an eine höhere geistliche Behörde ohne ausdrückliche Bewilligung der Staatsgewalt ; die Untersuchungsakten würden nicht ausgeliefert.¹ Damit wurde die Appellation verunmöglicht. Hegi, der nicht ganz schuldlos war, mußte sich in seine Lage fügen. Für den Bischof aber war die Gefahr eines neuen Konflikts mit Rom abgewandt.

(Schluß folgt.)

¹ 14. Okt. 1836. — Um diese Zeit erschien Hegi unerwartet vor dem Bischof und klagte ihm, daß er arm und ohne Brot sei. Der Bischof versprach ihm, bei hohen Magistratspersonen Fürsprache einzulegen, damit er eine staatliche Unterstützung bekomme. (An Amrhyn, 16. Okt.) Auch übernahm es der Oberhirte, für Hegi, nach dessen Intention, 200 Messen zu lesen, und stellte ihm Begnadigung durch die weltlichen Behörden — bei guter Aufführung — in Aussicht. Zu seiner Überraschung aber forderte nachher Hegi die Herausgabe der Prozeßakten und der Entsetzungssentenz. Der Bischof wandte sich an Amrhyn um Rat und regte an, die Luzerner Regierung solle durch ein Dekret den Arrest auf die Prozeßakten im Kommissariate legen. (30. Nov. 1836.) — Kommissar Waldis schrieb am 24. Februar 1837 an Amrhyn: « ... Möchte doch auch — nun aufs neue durch traurige Erfahrung belehrt — der Bischof jeglichen Verkehr mit dem heuchlerischen Pfaffen und dessen Konsorten aufgeben! »

